

Ferner habe der Gesetzgeber die bewertende Tätigkeit des Richters zu unterstützen. Er solle bei der gesetzlichen Beschreibung der Straftaten nicht nur solche Worte verwenden, die die Begehungsform der Tat beschreiben (sogenannte deskriptive Merkmale, z. B. : „Wer vorsätzlich und mit Überlegung einen anderen Menschen tötet“), vielmehr solle er auch „wertende“ (sogenannte normative) Merkmale benutzen, die durch den Richter mit Werturteilen ausgefüllt werden müßten.

Solche Merkmale sind z. B. „heimtückisch“, „aus niedrigen Beweggründen“, „böswillig verächtlich machen“ usw.

Mezger führte aus: „Die normativen Elemente der strafrechtlichen Tatbestände sind ungemein zahlreich. Ja, es ist Erik *Wolf* durchaus zuzugeben, daß im Grunde genommen *alle* Elemente des Tatbestands normativen Charakter tragen ... Gleichwohl ist es — schon aus rechtsstaatlichen Gründen — geboten, nach Möglichkeit die ‚deskriptiven* Bestandteile der strafrechtlichen Tatbestände klar herauszustellen, um so das ‚Werturteil* mit seiner Unbestimmtheit und seinem oft nicht ungefährlichen Subjektivismus tunlichst zurückzu drängen. Umgekehrt ist es freilich ebenso notwendig, dort, wo Werturteile zur Gewinnung tatbestandlichen Handelns unumgänglich sind, den ‚Mut zum Werten* zu finden und sich nicht hinter kryptonormative Büdungen zu verstecken.“¹⁶

Nach den Vorstellungen der normativen Schule soll das Gericht somit nicht nur Organ der Gesetzesanwendung, sondern auch der Anwendung ungeschriebener Werte sein. Es soll angeleitet von den imperialistischen Vorstellungen über das „Rechtswidrige“ und „Rechtmäßige“, also willkürlich, bestrafen oder freisprechen.

Während die normative Lehre es im wesentlichen auf die individuellen Vorstellungen des imperialistischen Richters über das Rechtswidrige und Rechtmäßige abstellt und das Fällen eines Werturteils über die äußere Tat fordert, erklärt die faschistische Lehre, daß der entscheidende *Gegenstand des Werturteils nicht die Tat, sondern die Gesinnung* bzw. der Wille oder der Täter (die Handlungstendenz, die Willensrichtung usw.) sei. *Maßstab der Bewertung* sei nicht die individuelle Vorstellung des Richters über das Recht, sondern die soziale Ethik, die Moral der Volksgemeinschaft oder *die völkische Sittenordnung*. Der rechtsbrecherische Wille oder der Abfall von den Gesinnungswerten der „nationalsozialistischen Volksgemeinschaft“ sei zu verfolgen. Mit diesen Thesen wurde die *Verfolgung der vom Stand-*

¹⁶ E. Mezger, *Strafrecht, München und Leipzig 1931*, S. 191.